

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 14.07.2014

Lebensversicherungsreform – Das ändert sich für Kunden und Unternehmen

Eine Woche nach dem Bundestag hat jetzt auch der Bundesrat das Lebensversicherungsreformgesetz gebilligt. Ein Teil der Änderungen tritt sofort in Kraft, andere greifen zum 1. Januar 2015. Der GDV erklärt die wichtigsten Neuerungen.

Absenkung des Höchstrechnungszins (Garantiezins)

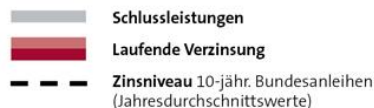
Zum 1. Januar 2015 sinkt der Höchstrechnungszins von derzeit 1,75 auf 1,25 Prozent. Das ist der Wert, mit dem bei klassischen Lebens- und Rentenversicherungen der gebildete Kapitalstock mindestens verzinst wird. Er bleibt während der gesamten Laufzeit gleich und wird deshalb auch Garantiezins genannt. Die Absenkung betrifft nur Neuverträge, die ab 2015 abgeschlossen werden. Bei allen bestehenden Verträgen bleibt es bei den abgegebenen Garantiezusagen.

Der Garantiezins ist jedoch nur ein Baustein der Gesamrendite einer Lebensversicherung. Zusätzlich erhalten Kunden auf ihren Sparanteil eine Überschussbeteiligung. Sie erhöht die vertraglich garantierte Versicherungssumme. Wie hoch die Überschussbeteiligung ausfällt, lässt sich zum Vertragsbeginn jedoch nicht abschätzen. Aktuell liegt die Gesamtverzinsung des Deckungskapitals im Durchschnitt bei rund 4 Prozent.

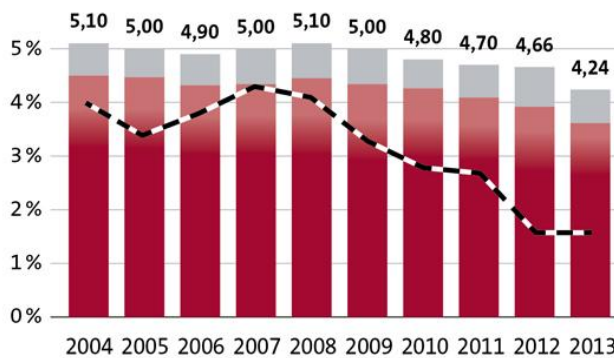
Die Gesamtverzinsung einer Lebensversicherung

... setzt sich zusammen aus Garantien und Überschüssen

Zusammensetzung der Gesamtverzinsung



Marktdurchschnittliche Gesamtverzinsung*



*) Die Höhe der laufenden Verzinsung ist als Durchschnitt aller bestehenden Verträge dargestellt. Der Höchstrechnungszins variiert in den einzelnen Vertragsgenerationen. Für Neuverträge liegt er aktuell bei 1,75 Prozent.

Quelle: Assekurata © GDV – Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

Neuregelung der Bewertungsreservenbeteiligung

Mit dem Lebensversicherungsreformgesetz wird die Beteiligung an den Bewertungsreserven auf festverzinsliche Wertpapiere begrenzt. Unternehmen dürfen an ausscheidende Kunden künftig nur noch die Reserven zur Hälfte auskehren, die den sogenannten Sicherheitsbedarf übersteigen. Das ist der Betrag, der im jeweils aktuellen Zinsumfeld erforderlich ist, um die zugesagten Leistungen und Garantien zu sichern. Wichtig: An den Bewertungsreserven von Aktien oder Immobilien bleiben ausscheidende Kunden uneingeschränkt zur Hälfte beteiligt.

Die Änderungen treten mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft und betreffen etwa 62 der knapp 88 Millionen Lebens- und Rentenversicherungspolizen. Nicht davon berührt sind beispielsweise fondsgebundene Versicherungen oder Risikolebensversicherungen.

Höhere Überschussbeteiligung

Ab 2015 steigt die Mindestbeteiligung der Kunden an den sogenannten Risikoüberschüssen von derzeit 75 auf 90 Prozent. Dies gilt sowohl für Bestands- als auch Neukunden. Die Risikoüberschüsse zählen neben den Kostenüberschüssen und den Kapitalerträgen zu den drei Quellen der Überschussbeteiligung. Sie entstehen, wenn weniger Risiken eingetreten sind als kalkuliert, wenn beispielsweise in der Risikolebensversicherung die Vertragsnehmer länger leben als angenommen.

Ausschüttungssperre für Unternehmen

Um sicherzustellen, dass die Lebensversicherer ihre Garantieverpflichtungen auch bei dauerhaft niedrigen Zinsen erfüllen können, hat der Gesetzgeber eine Ausschüttungssperre für Dividenden beschlossen. So sollen kurzfristig keine Mittel aus Unternehmen an die Aktionäre abfließen können, falls diese mittel- und langfristig zur Sicherung der Garantien benötigt werden. Die Neuregelung soll mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Davon ausgenommen sind Unternehmen, die zu einer Muttergesellschaft gehören und mit ihr einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen haben. Sie dürfen ihren Gewinn weiterhin abführen, umgekehrt hat die Muttergesellschaft gegenüber ihrer Tochter eine Verlustausgleichspflicht. Sollte es notwendig werden, stehen die Mittel den Kunden dann genauso zur Verfügung. Das stellt nicht zuletzt die Finanzaufsicht BaFin sicher.

Einführung einer Rendite-Kennziffer

Lebensversicherungsverträge müssen ab 1. Januar 2015 eine Kennzahl zur effektiven Kostenbelastung enthalten, wie sie bei den staatlich geförderten Riester-Verträgen künftig ebenfalls Standard sein soll (voraussichtlich ab 2016). Die Effektivkostenquote („Reduction in Yield“) gibt an, wie sich die Kosten auf die Rendite einer Police auswirken. Die Kennziffer bezieht alle einkalkulierten Kosten ein, also neben den laufenden auch die Abschluss- und Vertriebskosten sowie bei fondsgebundenen Produkten die Fondskosten. Damit schafft sie eine umfassende Transparenz im Sinne der Verbraucher.

Absenkung des Höchstzillmersatzes

Ab 1. Januar 2015 sinkt der Höchstzillmersatz bei Lebensversicherungen von 40 auf 25 Promille. Das bedeutet, dass die Unternehmen in den ersten fünf Jahren der Vertragslaufzeit die Abschlusskosten nur in Höhe von bis zu 25 Promille der Beitragssumme eines Lebensversicherungsvertrages bilanziell anrechnen können. Die Bundesregierung verspricht sich davon höhere Rückkaufwerte bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages und einen stärkeren Druck auf die Abschlusskosten.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de